

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. III. Nr. 42. 15. September 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Betriebsvertrag

der

Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti mit den Vereinigten
Schweizerbahnen.

(Vom 11. Mai 1876.)

Zwischen

der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen

einerseits,

und den Herren *J. H. Bühler-Honegger* in Rapperswyl, Präsident,
Regierungsrath Sieber in Zürich und
J. Schaufelberger in Wald, — beide Mitglieder und
J. Kuhn in Rüti, Sekretär

des Verwaltungsrathes der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti,

von diesem durch Beschluß vom 24. April 1876 zum definitiven
Vertragsabschluß bevollmächtigt,
andererseits,

ist in Vollzug des Artikels 8 des Vertrages über den Bau und
Betrieb einer Eisenbahn von Wald nach Rüti vom 1./2. Novem-
ber 1871 der nachfolgende Vertrag über den Betrieb der erwähn-
ten Eisenbahn abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti übergibt und die Gesell-
schaft der Vereinigten Schweizerbahnen übernimmt den Betrieb der

Eisenbahn Wald-Rüti in seinem ganzen Umfange mit allen, den Bahngesellschaften durch die Gesetze und Vorschriften des Bundes, namentlich durch das Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 und durch das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875 überbundenen Obliegenheiten, sowie unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der Konzession der Eisenbahn Wald-Rüti vom 30. Oktober 1871 und zu den in diesem Vertrage festgesetzten nähern Bedingungen.

Art. 2.

Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen verpflichtet sich, für den Betrieb der Eisenbahn Wald-Rüti ihr eigenes Betriebsmaterial ohne besondere Vergütung zu verwenden.

Sie übernimmt ferner alle Rechte und Pflichten, welche der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti für die Mitbenutzung der Station Wald durch den hierüber unterm 13. März 1875 abgeschlossenen Vertrag zugeschieden worden sind, und sichert ihr im Weitern gemäß Artikel 8 des Vertrages vom 1./2. November 1871 die unentgeltliche Mitbenutzung der Station Rüti und aller ihrer Anlagen zu.

Sie besorgt im Besondern :

- a) die Ausführung von täglich mindestens fünf Zügen in jeder Richtung und überhaupt den ganzen Fabr- und Zugkraftdienst ;
- b) den gesammten Dienst auf der Station Rüti ;
- c) die Beaufsichtigung und den Unterhalt des ganzen Bahnkörpers, der Kunstbauten, der Telegraphenleitung, insoweit der Unterhalt nicht der eidgenössischen Telegraphenverwaltung obliegt, sowie der Bahneinfriedungen, der Bahnwärterhäuser, Signale, Barrièren und Anpflanzungen, mit der Berechtigung, die Kosten des Bahnunterhaltes während des ersten Betriebsjahres gegen Bezug der entsprechenden Anzahl liberirter Aktien des Unternehmens dem Baukapital zuzuschlagen ;
- d) den Unterhalt und die Erneuerung des Oberbaues ;
- e) alle auf den Personen-, Gepäk-, Vieh- und Güterverkehr bezüglichen Geschäfte und Angelegenheiten ; im Besondern auch die Erstellung und Einführung nach ihrem Ermessen sämtlicher Tarife, wobei jedoch die nachfolgenden Regeln zu beobachten sind :

1. Die im Verkehre der Vereinigten Schweizerbahnen jeweiligen gültigen Klassifikationen und Transportbestimmungen sind auch für den Verkehr der Eisenbahn Wald-Rüti maßgebend.
2. Im Verkehr der Station Rüti mit Wald und umgekehrt sind die konzessionsmäßigen Taxen zu berechnen.
3. Im Verkehr zwischen Rüti und weiter einerseits mit weiter als Wald gelegenen Stationen andererseits und umgekehrt, und ebenso im Verkehr zwischen Wald und weiter einerseits mit weiter als Rüti gelegenen Stationen andererseits und umgekehrt ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, für die Bahnstrecke Wald-Rüti entweder ebenfalls die konzessionsmäßigen Taxen für dieselbe zu berechnen, oder aber ihr Frachtbetroffniß bis auf den gleichen kilometrischen Taxantheil zu ermäßigen, der im gleichen Verkehr für die bei demselben beteiligten Strecken der Vereinigten Schweizerbahnen bezogen wird.

Die Tarife unterliegen der Guttheißung des Verwaltungsrathes der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti. Dieselbe darf aber nicht verweigert werden, insofern die Tarife nach den in diesem Artikel angeführten Grundsätzen gebildet sind.

Die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen ist übrigens befugt, nöthigenfalls solche Tarife der Genehmigung vorgängig in Anwendung zu bringen.

Sie vertritt endlich die Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti nach Außen in allen auf den Betrieb der Bahn bezüglichen Angelegenheiten.

Art. 3.

Die Fahrpläne werden nach vorangegangener Mittheilung derselben an den Verwaltungsrath der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti von der Betriebsgesellschaft erstellt, und zwar in der Weise, daß sämtliche Züge nur mit einer Lokomotive und mit einem Dienstpersonal, also ohne Kreuzung ausgeführt werden können; sie wird übrigens so weit thunlich auf eine möglichst bequeme Influenz in Rüti mit ihren eigenen daselbst ankommenden und abgehenden Zügen Bedacht nehmen; sie kann auch die Zahl der regelmäßigen täglichen Züge nach Gutfinden vermehren, ebenso, wenn besondere Umstände es ihr als wünschbar oder nöthwendig erscheinen lassen, Extrazüge anordnen, und endlich ist sie berechtigt, für den Personenverkehr nur Wagen II. und III. Klasse zu verwenden.

Art. 4.

Das bei dem Betrieb und Unterhalt der Eisenbahn Wald-Rüti beschäftigte Personal steht ausschließlich unter der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen und wird von ihr ernannt und entlassen.

Es besorgt die ihm obliegenden Verrichtungen, sowie die Handhabung der Bahnpolizei nach den von jener erlassenen Vorschriften.

Art. 5.

Für alle dienstlichen Sendungen werden keine Frachten zu Gunsten der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti verrechnet.

Art. 6.

Die sämtlichen auf die Bahnstrecke Wald-Rüti fallenden Tax-Antheile im Personen-, Gepäk-, Vieh- und Güterverkehr gehören der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti, jedoch mit Ausschluß der in denselben allfällig enthaltenen und auf der Station Rüti berechneten Tax-Zuschläge, sowie aller andern daselbst erhobenen Nebengebühren.

Art. 7.

Die Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti entrichtet der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen für die mit dem Betrieb ihrer Bahn nach Maßgabe der vorstehenden Artikel verbundenen Leistungen folgende Vergütungen:

- a. Für täglich fünf fahrplanmäßige Züge in jeder Richtung Fr. 2. 60 Cts. (zwei Franken sechzig Centimes), für jeden zurückgelegten Lokomotivkilometer (die Bahnlänge, beziehungsweise eine einfache Zugfahrt zu Kilometer 7 gerechnet); in dieser Entschädigung sind die für den Unterhalt und die Erneuerung des Oberbaues (Artikel 2, d) erforderlichen Beträge inbegriffen;
- b. für jeden über die in vorstehender litt. a festgesetzte tägliche Zugszahl hinaus ausgeführten regelmäßigen oder Extrazug Fr. 1. 25 Cts. (einen Franken fünf und zwanzig Centimes) für jeden zurückgelegten Lokomotivkilometer;
- c. Fr. 2 (zwei Franken) per Lokomotivkilometer für jede Vorspannmaschine und für jede leer laufende Maschine;

- d. alle Beträge, welche die Betriebsgesellschaft an Stelle der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti an die Tößthalbahngesellschaft für die Mitbenutzung der Station Wald zu vergüten hat;
- e. die Miethen für die die Linie Wald-Rüti befahrenden Wagen anderer Bahnen.

Art. 8.

Die nach Artikel 6 der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti zu fallenden Betriebseinnahmen sind in erster Linie für die an die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen gemäß Artikel 7 und 9 zu leistenden Vergütungen zu verwenden.

Wenn die Betriebseinnahmen eines oder mehrerer Jahre hiefür nicht ausreichen sollten, so sind die entstehenden Ausfälle in folgender Weise zu verrechnen:

- a. Denjenigen Theil der Ausfälle, welcher bei gleichmäßiger Verlegung sämtlicher Betriebseinnahmen des betreffenden Jahres einerseits, sowie der nach den Vorschriften des Art. 7 berechneten Vergütungen andererseits auf die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres zurückgelegten Lokomotivkilometer auf die täglich obligatorisch auszuführenden fünf Züge in jeder Richtung fällt, hat ausschließlich die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen zu tragen;
- b. der übrig bleibende Theil der Ausfälle dagegen, sowie die ungedeckt gebliebenen Ausgaben, welche in Folge der im Artikel 9 vorgesehenen Fälle entstanden sind, werden der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti belastet und sind von dieser der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen aus den Reinerträgen der folgenden Jahre zu bezahlen, ehe und bevor irgend eine Dividendenvertheilung stattfinden kann.

Art. 9.

Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen übernimmt für Rechnung und zu Lasten der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti:

- a. die Entwässerungs- und sonstigen, nicht zu dem gewöhnlichen Unterhalt gehörenden Arbeiten, welche zur Konsolidirung und Sicherung des Bahnkörpers nothwendig werden könnten, und ebenso den der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti allfällig

obliegenden Unterhalt von außerhalb des eigentlichen Bahnkörpers liegenden Objekten ;

- b. allen Schaden, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Aufruhr, Krieg, durch frevelhafte Handlungen Dritter oder durch außerordentliche Unglücksfälle, wie Einsturz von Dämmen oder andern Bauobjekten, Verschlipfungen u. s. w. entstanden ist, insofern aus dem Untersuch hervorgeht, daß solche Unglücksfälle nicht durch fehlerhafte Diensteinrichtungen oder mangelhafte Aufsicht herbeigeführt worden sind ;
- c. allen durch Brand verursachten Schaden, insoweit Versicherung gegen denselben nicht möglich war ; ebenso denjenigen Feuerschaden, welcher durch die Züge auf der Fahrt an fremdem Eigenthum entsteht, insofern dafür Ersatz zu leisten ist.

Sämmtliche aus den vorbezeichneten Arbeiten, Leistungen und Vorfällen entstehenden Ausgaben sind jedoch der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen nur gemäß den Bestimmungen des Artikel 8 zu ersetzen.

Endlich übernimmt die Betriebsgesellschaft

- d. alle Verpflichtungen, Lasten und Beschwerden, welche die Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti Dritten gegenüber entweder in Folge richterlichen Urtheiles oder auch freiwillig, was jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen geschehen kann, zu übernehmen hat.

Wenn hieraus eine bleibende Erschwerung für den Betrieb und Unterhalt der Bahn entstehen sollte, so hat eine angemessene Erhöhung der in Artikel 7 festgesetzten Vergütungen einzutreten.

Art. 10.

Der Verwaltungsrath der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti ist jederzeit befugt, durch seinen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder Einsicht in alle Scripturen zu nehmen, welche Bezug auf die Einnahmen der Bahnstrecke Wald-Rüti haben, sowie sich über den gehörigen Unterhalt derselben zu vergewissern. Findet sich der Verwaltungsrath hinsichtlich des letztern zu Bemerkungen oder zu Klagen veranlaßt, so hat er dieselben bei der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen anzubringen und genau zu präzisieren. Diese wird sie prüfen und ihnen, wenn sie begründet sind, gehörige Rechnung tragen.

Art. 11.

Die Abrechnungen sowohl über die gemäß diesem Verträge der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti zufallenden Einnahmen, als über die von ihr der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen zu leistenden Vergütungen haben allmonatlich zu geschehen.

Die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen hat diese Monatsrechnungen zu erstellen. Sie sind nach richtigem Befunde von beiden Theilen unterschriftlich zu genehmigen, und der sich am Schlusse eines Betriebsjahres aus sämtlichen Monatsrechnungen ergebende Saldo ist nach den Vorschriften dieses Vertrages zu verrechnen.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag kann nur in gegenseitigem Einverständnisse beider Kontrahenten aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch jedem derselben gestattet, von je fünf zu fünf Jahren — das erste Mal auf 1. Januar 1882 — eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Revision derjenigen Vertragsbestimmungen zu verlangen, welche sich auf die Zahl der täglich auszuführenden Züge und auf die für die Besorgung des Betriebes an die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen zu leistenden Vergütungen (Artikel 7 und 8) beziehen.

Wenn eine der beiden Gesellschaften eine solche Revision vorzunehmen wünscht, so hat sie der anderen mindestens sechs Monate vor dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren Anzeige davon zu machen. Erfolgt diese nicht rechtzeitig, so kann sie erst nach Ablauf einer neuen Periode von fünf Jahren wiederum geschehen.

Sollte im Falle der Vornahme einer Revision keine Verständigung zwischen den beiden Gesellschaften stattfinden, so werden sie die streitigen Punkte einem gemeinsam zu bezeichnenden, im Eisenbahnbetriebe erfahrenen und unbetheiligten Fachmann zu endgültigem Entscheide vorlegen. Können sie sich über die Wahl desselben nicht verständigen, so ist der Präsident des Bundesgerichtes zu ersuchen, sie vorzunehmen.

Art. 13.

Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen darf ohne Zustimmung der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti den Betrieb der Bahn nicht an andere abtreten, und ebenso ist es ohne Zustimmung der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen der Eisenbahn-

gesellschaft Wald-Rüti nicht gestattet, die Mitbenutzung der Bahn Andern zu bewilligen, es wäre denn, daß die Letztere durch die Bundesgesetzgebung dazu verpflichtet würde.

Art. 14.

Streitigkeiten, welche über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages zwischen den beiden Kontrahenten entstehen könnten, sollen zu endgültiger Entscheidung einem Schiedsgerichte übertragen werden, in welches jede Partei einen Richter wählt. Die beiden Richter wählen den Obmann; können sie sich aber nicht darüber verständigen, so ist der Präsident des Bundesgerichtes zu ersuchen, denselben zu ernennen. Wenn die Ansichten der beiden Richter über die dem Schiedsgerichte zur Beurtheilung unterstellte Streitfrage nicht übereinstimmen, so entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die hohe Bundesversammlung sofort nach erfolgter Ratifikation durch den Verwaltungsrath der Vereinigten Schweizerbahnen in Kraft.

St. Gallen und Wald, den 11. Mai 1876.

Die Bevollmächtigten

des
Verwaltungsrathes der Eisenbahn-
gesellschaft Wald-Rüti:

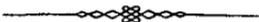
J. H. Bühler-Honegger, Präsident.
Sieber, Regierungsrath } Mitglieder.
J. Schaufelberger,
J. Kuhn, Sekretär.

Für die Generaldirektion

der
Vereinigten Schweizerbahnen:

Der Präsident:
Wirth.

Anmerkung. Der vorstehende Vertrag gehört zu der auf Seite 185 bis 192 hievor sich findenden Botschaft.



Betriebsvertrag der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti mit den Vereinigten Schweizerbahnen. (Vom 11. Mai 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1877
Date	
Data	
Seite	643-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.